AUFSICHTSPFLICHT

- Grundlagen der Aufsichtspflicht
- Der Grundsatz der Fachlichkeit
- Bestimmungsfaktoren
- Informationspflicht
- Beginn und Ende der Aufsichtspflicht
- Delegation der Aufsichtspflicht
- Besondere Aufsichtspflichtsituationen
- Aufsichtspflichtverletzung und Haftung
- Aufsichtspflicht und Pädagogik – ein Widerspruch?

ErzieherInnen haben die Aufsichtspflicht für die von ihnen zu betreuenden Kinder. Damit sind viele Fragen verbunden: Wann beginnt und endet die Aufsichtspflicht? Kann sie an Dritte delegiert werden? Wie lässt sie sich mit pädagogischen Zielen vereinbaren? Und wer haftet im Falle einer Aufsichtspflichtverletzung? Hier geben die gesetzlichen Regelungen Auskunft.

Grundlagen der Aufsichtspflicht

Paula hat Lenas neuen Anorak beim Spielen zerrissen, Ali ist vom Kletterbaum gefallen und hat sich dabei den Arm gebrochen und die Praktikantin Sabine fragt sich, ob sie bei einem Ausflug in den Wald die Verantwortung für einen Teil der Kinder übernehmen kann und was zu tun ist, wenn dort etwas passiert ... Im Alltag von ErzieherInnen tauchen unentwegt rechtliche Fragen auf, die nicht auf Anhieb zu klären sind. Wer allerdings mit Kindern zu tun hat, muss immer damit rechnen, dass sie unachtsam sind und sich oder andere dadurch gefährden oder dass sie Unsinn machen, der erhebliche Schäden verursachen kann. Damit klar ist, wer für entstandene Schäden aufzukommen hat, hat der Gesetzgeber einen rechtlichen Rahmen geschaffen, in dem Aufsichtspflicht und Haftung geregelt werden.

Aufsichtspflicht im BGB

Das BGB nennt zwei Personengruppen, die aufsichtspflichtig sind:

1. Personen, die die Aufsichtspflicht per Gesetz haben (§ 832 Abs. 1):
- Eltern, ggf. ein Elternteil nach Trennung der Eltern und Übertragung der elterlichen Sorge,
- Vormund und Pfleger gegenüber dem Mündel,
- Betreuer,
- Lehrer an öffentlichen Schulen gegenüber minderjährigen Schülern (Besonderheit: Haftungsprivileg von Beamten),
- MitarbeiterInnen öffentlicher sozialpädagogischer Einrichtungen (z. B. städtischer Kindergarten).

2. Personen/Institutionen, die die Aufsichtspflicht per Vertrag übernehmen (§ 832 Abs. 2):
- Kindertageseinrichtung, Erzieherin, Sozialpädagogische Assistentin (privater Träger),
- Babysitter,
- Verein,
- Übungsleiter (unabhängig von der Absolvierung einer Übungsleiterausbildung),
- privater Lehrer (z. B. Klavierlehrer, Tennislehrer),
- Krankenhaus usw.

Der Vertrag über die Beaufsichtigung kann schriftlich, mündlich oder stillschweigend erfolgen.

Aufsichtspflicht – Teil der Personensorge

Die Aufsichtspflicht ist Teil der Personensorge (§ 1631 Abs. 1 BGB). In der Regel obliegt diese den Eltern. Wird ein Kind in den Kindergarten aufgenommen, übernimmt der Träger per Betreuungsvertrag die Aufsichtspflicht für das Kind. Der Träger delegiert diese Pflicht an die Leiterin der Einrichtung, welche sie wiederum den MitarbeiterInnen überträgt. Die Leiterin hat jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die ErzieherInnen umfassend über ihre Aufgaben informiert sind und Kenntnis über besondere Gefahrensituationen besitzen. Zudem muss sie sich vergewissern, dass diese ihrer Aufsichtspflicht nachkommen; dabei steht sie ihnen beratend zur Seite. Die Delegation der Aufsichtspflicht an die pädagogischen Fachkräfte geschieht durch den Arbeitsvertrag, kann aber auch stillschweigend erfolgen. Zu den Pflichten des Arbeitgebers gehört es, das Personal so auszuwählen, dass eine gute und umsichtige Betreuung der Kinder gewährleistet ist. Das bedeutet, dass die Eignung der neuen Mitarbeiterin überprüft wird, dass sichergestellt wird, dass sie eine ausreichende Einarbeitungszeit erhält, ihr wichtige Informationen zugänglich gemacht werden (z. B. über Allergien, Behinderungen,

Aufsichtspflicht durch Vertrag

Eine Aufsichtspflicht durch Vertrag liegt immer dann vor, wenn die Aufsichtspflicht durch eine entsprechende Vereinbarung übertragen wurde. Der Vertrag über die Beaufsichtigung eines Kindes kann **schriftlich** (Betreuungsvertrag), **mündlich** (Frau A. übergibt ihre Tochter einer Freundin mit den Worten: „Passt du bitte auf Insa auf“ und diese antwortet: „Aber klar, dass mach ich gerne“) oder **stillschweigend** (der Babysitter kommt in die Wohnung der Familie B., lässt sich dort die Aufgaben erklären, verabschiedet die Eltern und kümmert sich dann um das Kind) zustande kommen. Auch eine **Delegation** geschieht meistens stillschweigend (die Leiterin der Einrichtung nimmt den Aufnahmeantrag entgegen, betreut das Kind aber nicht selbst, sondern übergibt es einer Erzieherin).

Der Gesetzgeber definiert eine vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht so: Sie liegt immer dann vor, wenn es sich um eine „weitreichende Obhut von längerer Dauer und weitgehender Einwirkungsmöglichkeit“ handelt (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs [BGH], in: Neue Juristische Wochenschrift [NJW] 1968, 1974).

gesundheitliche Beeinträchtigungen der zu betreuenden Kinder) und sie nicht überfordert wird. Auf der anderen Seite wird von der Erzieherin aber auch die Fähigkeit zur Selbsteinschätzung erwartet, was bedeutet, dass sie Aufträge ablehnt, die eine Überforderung bedeuten würden. Wenn die KiTa-Leiterin die neue Kollegin beispielsweise auffordert, alleine mit 24 lebhaften Kindern die Sporthalle der Grundschule aufzusuchen, um dort mit den Kindern zu turnen, wird von ihr erwartet, dass sie den Auftrag ablehnt, wenn er aus ihrer Sicht eine Überforderung darstellt. Sollte etwas passieren, kann sie sich nicht darauf berufen, lediglich einen dienstlichen Auftrag ausgeführt zu haben.

Zum Beispiel Patrick und Jan
Patrick (5 Jahre) und Jan (4 Jahre) spielen in der Sandkiste. Es handelt sich bei den beiden um lebhafte, aber nicht aggressive Kinder, die bisher nie auffällig waren und auch kleine Auseinandersetzungen durchaus in eigener Regie regeln konnten. Während sich die Erzieherin den anderen Kindern zuwendet, zieht Jan Patrick die Schaufel über den Kopf und verursacht eine Platzwunde, die sofort genäht werden muss. Patricks Eltern sind erbost. Sie gehen von einer Aufsichtspflichtverletzung der Erzieherin aus und fordern Schmerzensgeld für ihren Sohn sowie Übernahme der Arztkosten. In einem Gespräch zwischen Eltern, Träger, Leitung und Erzieherin kann dann aber geklärt werden, dass keine Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegt. Die Aktion von Jan war so spontan, dass die Erzieherin den Vorfall auch nicht hätte verhindern können, wenn sie direkt neben den Jungen gestanden hätte. Sie kann deutlich machen, dass sie sich ihrer Aufgabe sehr bewusst ist und selbstverständlich dafür Sorge trägt, dass die Kinder sich nicht gegenseitig Schaden zufügen; völlig verhindern kann sie es aber nicht.

Aufsichtspflicht-Handbuch

Es empfiehlt sich, gemeinsam im Team ein Handbuch der Aufsichtspflicht zu entwickeln und allen neuen MitarbeiterInnen zugänglich zu machen. In diesem Handbuch sollten Sie

- auf besondere Gefahrensituationen und -quellen hinweisen (z. B. Küche, Teich, Kletterbaum),
- Regeln für den Umgang mit solchen Gefahrenquellen aufstellen (z. B. „Die Kinder spielen nicht ohne Aufsicht im Freigelände; beim Klettern muss immer eine Erzieherin direkt neben dem Baum stehen“),
- Regeln für das Aufsichtsverhalten bei Ausflügen, Festen und in besonderen Situationen aufstellen,
- klären, ob private Pkws für Fahrgemeinschaften benutzt werden können,
- die Benutzung von Dienstfahrzeugen erläutern,
- eine Interventionskette beschreiben, die das Verhalten der ErzieherInnen regelt, wenn etwas passieren sollte (z. B. Leitung informieren, Eltern benachrichtigen, Arzt rufen, keine Auskunft an die Presse geben),
- Informationen notieren zum Verhalten bei Feueralarm, Krankheiten, Unfällen etc.

Es können hier nicht alle Situationen beschrieben werden. Sie sollten eine Arbeitsgruppe bilden, die ein solches Handbuch einrichtungsspezifisch erstellt.

Umgang mit Gefahrenquellen

Eine wichtige Aufgabe der Erzieherin besteht darin, Gefahrenquellen zu beseitigen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass niemand durch eine Gefahrenquelle zu Schaden kommt. Der Teich im Außengelände muss also so gesichert sein, dass kein Kind hineinfallen kann, und sollte eine größere Reparatur im Haus anstehen, muss dafür gesorgt werden, dass die Baustelle gut gesichert ist. Die MitarbeiterInnen der Einrichtung sind verpflichtet, dem Arbeitgeber Sicherheitsmängel zu melden, damit dieser umgehend die Gefahrenquelle beseitigt. Für die Beseitigung des Mangels ist der Träger verantwortlich, nicht die Erzieherin.

Aufsichtspflicht versus Selbstständigkeit?

Der Bundesgerichtshof definiert die Aufsichtspflicht so: „Entscheidend ist, was verständige Eltern (oder Erzieher, oder Betreuer) nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um die Schädigung Dritter durch ihr Kind zu verhindern" (zitiert nach Münder 1999 in: www.kindergartenpaedagogik.de). Auch aus dieser Auslegung geht hervor, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern ist. Gemeinsam mit ihnen wird der Rahmen für die Beaufsichtigung festgelegt.

Die Erzieherin muss einerseits Aufsicht ausüben, andererseits die Selbstständigkeit der Kinder fördern.

Aufsichtspflicht ist ein wichtiges, sensibles und zugleich nicht eindeutig (im Sinne von „wir kennen das richtige Rezept") zu klärendes Thema. Selbst wenn eine Erzieherin ständig alle Sicherheitsaspekte im Auge hat, ist ein Schadensfall nicht völlig auszuschließen. Der gesetzlich formulierte Erziehungsauftrag (§§ 1, 22 SGB VIII; § 1626 BGB) verpflichtet auch ErzieherInnen, Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen. Das Problem liegt demnach in dem zu leistenden Spagat, einerseits Aufsicht auszuüben und andererseits Freiräume zu gewähren und Selbstständigkeit zu fördern.

Zum Beispiel Nassima und Anne

Nassima und Anne sind beide fünf Jahre alt. Nassima wächst äußerst behütet in einem Elternhaus auf, in dem sportliche Aktivitäten von Mädchen als anstößig betrachtet werden. Die Eltern würden Nassima nie erlauben, auf einen Baum zu klettern; deswegen hat sie darin auch keinerlei Übung. Anders Anne. Sie klettert den ganzen Tag und beweist dabei hohes Geschick. Ihre Eltern ermutigen sie dazu, ihre Fähigkeiten zu erproben, und wissen – ebenso wie die Erzieherin –, dass Anne ihre Grenzen schon sehr gut einschätzen kann. Nun wollen beide Mädchen auf den knorrigen alten Baum klettern. Was ist zu tun?

Klar ist, dass es keine Lösung gibt, die für beide Kinder in gleichem Maße gilt. Die Erzieherin hat abzuwägen zwischen Sicherheit und pädagogischem Auftrag (u. a. Erziehung zur Selbstständigkeit). Das gesetzlich formulierte Erziehungsleitbild beinhaltet, dass Kinder nur dann lernen können, Risiken und Gefahren zu bewältigen, wenn sie schrittweise gelernt haben, damit umzugehen. Letztlich kommt es also darauf an, einen pädagogischen Spielraum zu nutzen und erzieherisches Verhalten, das selbstverständlich notwendig einzuhaltende Sicherheitsaspekte berücksichtigt, zu begründen.

Sechs Regeln für die Beaufsichtigung Minderjähriger

1. So viel Erziehung wie möglich, so wenig Aufsicht wie nötig.
2. Auf mögliche Gefahren hinweisen.
3. Verhaltensregeln aufstellen.
4. Überprüfen, ob die Regeln verstanden wurden.
5. Prüfen, ob die Regeln eingehalten werden.
6. Bei Gefahr eingreifen.

Der Grundsatz der Fachlichkeit

Die Aufsichtspflicht beinhaltet den Spagat zwischen der Fachlichkeit der Erzieherin und der Verhältnismäßigkeit der Aufsichtsmaßnahmen. Das bedeutet, dass die Erzieherin in aller Regel nur Maßnahmen der Aufsicht ergreifen sollte, die pädagogisch sinnvoll sind und in einem angemessenen Verhältnis zur Gefahr stehen.

Beispiel: Gefahr im Bällebad

In der KiTa „Zum Gutshof" gibt es ein Bällebad. Die Kinder wissen, dass immer nur zwei Kinder zur gleichen Zeit darin toben dürfen. Trotzdem stürzen sich immer wieder bis zu acht Kinder in die Bälle. Die Erzieherinnen reagieren mit Verboten, weil sie fürchten, dass die Kinder sich verletzen könnten. Diese Maßnahme bleibt jedoch recht erfolglos. Eine neue Mitarbeiterin schlägt einen anderen Weg vor, der als Versuch von den Kolleginnen akzeptiert wird. Nun sitzen die Kinder mit der neuen Erzieherin im Stuhlkreis und besprechen, warum das Spiel mit möglichst vielen Kindern im Bällebad so viel Spaß macht und was passieren kann, wenn nicht alle aufmerksam sind und gemeinsame Regeln absprechen. In der Gesprächsrunde wird deutlich, dass die Kinder keine Ahnung haben, warum sie immer nur zu zweit im Bällebad spielen dürfen. Man einigt sich schließlich darauf, dass die Kinder verschiedene Möglichkeiten des Spiels im Bällebad